

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Scheurer / Lohner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1914)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1914.

Direktor: Herr Regierungsrat **Scheurer.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Lohner.**

I. Allgemeiner Teil.

A. Motionen und Postulate.

1. Motion Morgenthaler vom 23. September 1913:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die zweckdienlichen Massnahmen zu treffen, um den direkten Verkehr der bernischen Gerichtsbehörden mit denjenigen anderer Kantone, insbesondere der französischen Schweiz, anzubahnen.“

Diese Motion wurde am 12. März 1914 vom Grossen Rat beraten und erheblich erklärt.

Mit Schreiben vom 31. März 1914 fragte der Regierungsrat die Regierungen der Kantone Genf, Freiburg, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis an, ob sie bereit seien, zur Einführung des direkten Verkehrs der beidseitigen Gerichtsbehörden Hand zu bieten.

Die angefragten Regierungen, mit Ausnahme derjenigen von Waadt, antworteten in zustimmendem Sinne.

2. Motion Segesser vom 24. September 1913 betreffend die gesetzliche Regelung der Befugnisse über die Verleihung oder die Anerkennung des Rechtes zum Fischfang, insbesondere der Fischezen.

Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Angelegenheit, die im gegenwärtigen Augenblick eine haltbare Lösung der Frage nicht erwarten lasse. In seiner Sitzung vom 12. März 1914 erklärte der Grosse Rat die Motion erheblich.

3. Interpellation Brüstlein vom 10. März 1914:

„Die Unterzeichneten wünschen vom Regierungsrat Auskunft darüber, wie weit die Vorbereitungen für die Revision des infamierenden Ehrenfolengesetzes gediehen sind und auf welchen Zeitpunkt die im Jahre 1912 als in nächster Zeit bevorstehende angekündigte Revisionsvorlage erwartet werden kann.“

Der Regierungsrat beantwortete diese Interpellation dahin, dass die Motion Brüstlein und Mitunterzeichner vom 17. September 1912 am 18. September 1912 vom Grossen Rat abgelehnt worden sei, und dass die bei diesem Anlass vom Regierungsrat gemachten Anregungen keine Unterstützung gefunden haben; infolgedessen sei in der Sache nichts weiter geschehen.

B. Gesetzgebungswesen.

1. Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

Der Entwurf wurde am 27. Februar 1914 dem Regierungsrat unterbreitet und von ihm am 26. Mai 1914 mit unwesentlichen Änderungen an den Grossen Rat weitergeleitet. Die zur Vorberatung der Vorlage bestellte grossrätliche Kommission sollte im Laufe des August zusammentreten; die Kriegswirren machten das unmöglich und brachten die Arbeit bis zum Schluss des Jahres zum Stillstand.

2. Die Strafprozessordnung für den Kanton Bern.

Der vorliegende Entwurf dieses Gesetzes konnte auch im Berichtsjahr nicht in Beratung gezogen werden.

3. Gesetz betreffend Einführung eines kantonalen Versicherungsgerichts.

Der Regierungsrat beauftragte am 29. September 1914 die Justizdirektion mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes auf folgender Grundlage: Als einzige kantonale Instanz soll eine Abteilung des Obergerichts, das um ein Mitglied verstärkt werden wird, entscheiden. Die Instruktion der Prozesse soll durch ein Mitglied des Obergerichts geschehen, bei geringem Streitwert durch den Gerichtspräsidenten, der das Ergebnis mit seinem Antrag der entscheidenden Instanz unterbreitet.

Bis zum Schluss des Jahres war der Entwurf noch nicht fertiggestellt.

4. Dekret über das Strafmandatsverfahren vom 10. März 1914.

Dieser Erlass verdankt seine Entstehung dem Gesetz betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes. Das Dekret ordnet das sogenannte Strafmandatsverfahren. Dasselbe findet vorläufig nur Anwendung auf strafbare Handlungen auf dem Gebiet der Strassenpolizei; es hat aber allgemeinen Charakter in dem Sinne, dass auch für die Beurteilung von strafbaren Handlungen anderer Art das Gesetz die Anwendung des nämlichen Verfahrens vorschreiben kann.

5. Dekret betreffend die Vermehrung der Richterstellen im Amtsbezirk Bern vom 18. März 1914.

Infolge Vermehrung der Geschäfte des Polizeirichteramtes und der Untersuchungsrichterämter wurde die Stelle eines fünften Gerichtspräsidenten geschaffen. Der neue Richter soll sowohl Geschäfte des Polizeirichters als der Untersuchungsrichter behandeln.

6. Dekret betreffend Nachführung der Vermessungswerke.

Dieser Gegenstand wurde im Berichtsjahr nicht gefördert. Es ist noch nicht gelungen, einen Weg zu finden, der zu einer hinlänglich genauen Anlage und Weiterführung der Vermessungswerke führt, ohne dass dadurch das Grundeigentum und der Staat zu stark belastet werden.

7. Verordnung betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung vom 3. November 1914.

Diese Verordnung wurde vom Regierungsrat erlassen in Ausführung des Art. 24 der bundesrätlichen Verordnung vom 28. September 1914 betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren. Sie enthält den Grundsatz, dass während der Dauer der kriegerischen Ereignisse ein Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nur eintritt, wenn der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit durch Arglist oder grobes Verschulden verursacht hat.

8. Der Bundesratsbeschluss vom 3. November 1914 betreffend besondere Verzugsfolgen schreibt den Kantonen die Bezeichnung einer Gerichtsstelle vor, die in streitigen Fällen als einzige Instanz zu urteilen hat. Als solche wurde durch Verfügung des Regierungsrates vom 17. November 1914 der Gerichtspräsident bezeichnet.

9. Bei einer ganzen Reihe von Erlassen, die von andern Direktionen vorbereitet worden sind, wurde

die Justizdirektion um ihre Mitwirkung begrüsst. Es seien insbesondere erwähnt: das Dekret betreffend die Automobilsteuer vom 10. März 1914 und die Beschlüsse des Grossen Rates betreffend die Änderungen im Strafvollzug; letzteres Geschäft, das bereits von der Justizdirektion vorbereitet worden war, wurde von ihr auch vor dem Grossen Rat vertreten.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden folgende Amtsstellen infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Inhaber neu besetzt:

- a) die Amtsschreibereien Delsberg und Oberhasle;
- b) die Gerichtsschreibereien Biel, Burgdorf, Münster, Nidau, Saanen und Schwarzenburg.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer:

- a) die Amtsschreiber von Bern, Burgdorf, Freibergen, Konolfingen, Oberhasle, Schwarzenburg und Wangen;
- b) die Gerichtsschreiber von Delsberg, Erlach, Konolfingen, Laufen, Saanen, Seftigen und Thun.

Zum Adjunkten des Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern-Stadt wurde an Stelle des verstorbenen Notars Aescher gewählt: Notar Paul Hofer in Bern.

Der I. Adjunkt des Inspektors der Amts- und Gerichtsschreibereien, Notar Tschanz, wurde auf eine weitere Amtsperiode bestätigt; ebenso der Sekretär und Archivar des Regierungsstatthalteramtes Bern.

Zum ersten Angestellten der Justizdirektion wurde an Stelle des zurücktretenden bisherigen Inhabers gewählt: Gottfried Niederhauser, Aktuar des Untersuchungsrichteramtes Bern.

B. Inspektorat.

1. Leitung des kantonalen Grundbuchamtes.

(Grundbuchbereinigung.)

a. Inkrafttreten des kantonalen Grundbuches.

Mit Ausnahme der Gemeinde Spiez und der sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirkes Courtelary ist das kantonale Grundbuch in seinem ersten Teile (d. h. für alle dinglichen Rechte ohne die Grundpfandrechte) nunmehr im ganzen Kanton in Kraft. Nachdem endlich ein neues Grundsteuerregister für die Gemeinde Spiez angelegt ist und die erforderlichen Ergänzungen der Grundbuchblätter vorgenommen sind, bleibt für diese Gemeinde nur noch die Anlage einer grösseren Zahl neuer Grundbuchblätter nachzuholen. Diese Arbeit dürfte in den ersten Monaten des Jahres 1915 beendet sein, worauf dann sofort die Inkrafterklärung folgen wird. Im Amt Courtelary sind die Nachprüfungen, wie sie im letzten Bericht erwähnt wurden, für die Grosszahl der Gemeinden durchgeführt. Dem Amtsschreiber stehen jetzt auch die nötigen Büroräume zur Verfügung. Dagegen wurde im Berichtsjahre der Fortgang der Arbeiten deshalb gehindert, weil der Amtsschreiber während der Dauer des aktiven Dienstes als Stellvertreter des Gerichtsschreibers funktionieren musste und sich nicht in vollem Masse den Amtsschreibereigeschäften widmen konnte. Es ist

zu hoffen, dass im Jahre 1915 auch für diesen Bezirk die Inkrafterklärung erfolgen werde.

Die Inkraftsetzung des kantonalen Grundbuches mit Bezug auf die Grundpfandrechte konnte, nach stattgefundener Überprüfung der Eintragungen, für folgende Bezirke ausgesprochen werden: Erlach und Neuenstadt auf 1. April 1915, Signau auf 15. Mai 1915 und Fraubrunnen auf 1. Dezember 1915.

Im Amtsbezirk Laufen war es nicht möglich, die Überprüfung für eine grössere Gemeinde durchzuführen, weil vorgängig die Übereinstimmung der Grundbuchblätter mit dem neu nachgeführten Katasterplan hergestellt werden muss. In einem andern Bezirk zeitigte die Überprüfung ein Resultat, das nicht gestattet, die Inkrafterklärung auszusprechen. Was die gemachten Erfahrungen anbetrifft, so decken sie sich im allgemeinen mit denjenigen, wie sie im letztjährigen Bericht erwähnt wurden. Neu hinzu kommt der Eindruck, dass auf einzelnen Amtsschreibereien der Nachprüfung der Pfandrechteinträge nicht die Wichtigkeit beigegeben wird, die ihr innewohnt. Diese Arbeit ist in vielen Fällen, namentlich bezüglich der Feststellung der Identität der verhafteten Grundstücke, nicht leicht; aber auch wo in der Richtung Schwierigkeiten sich nicht bieten, schliesst die Gewissenhaftigkeit, mit der sie unbedingt ausgeführt werden muss, die Verwendung nicht absolut zuverlässiger und mit der Sache wohlvertrauter Arbeitskräfte schlechtweg aus. Im Interesse der Sache liegt nicht eine möglichst rasche, sondern eine möglichst genaue Nachprüfung der Pfandrechteinträge.

Zur Überprüfung der Pfandrechteinträge angemeldet sind die Amtsschreibereien Laufen und Seftigen. In der Grosszahl der noch ausstehenden 21 Ämter ist die Nachprüfung in Arbeit. Im Jahre 1915 wird die Inkrafterklärung des kantonalen Grundbuches hinsichtlich der Grundpfandrechte in mehreren Bezirken erfolgen können.

b. Nachträgliche Anmeldungen zur Eintragung im kantonalen Grundbuch.

Auch im Berichtsjahre haben sich die in der Richtung erlassenen Vorschriften durchaus bewährt. Die bezüglichlichen Fristen sind noch nicht für alle Bezirke abgelaufen. Nur ein zusammenfassender Bericht kann hier allgemeines Interesse beanspruchen. Damit muss aber bis nach Ablauf der Fristen zugewartet werden.

Der Erwähnung wert erscheint die Tatsache, dass auch jetzt, wo die nachträgliche Eintragsfrist verstrichen ist, noch Eintragsbegehren gestellt werden. Wo dabei die Zustimmung aller Berechtigten beigebracht wurde, ist den Begehren regelmässig Folge gegeben worden.

c. Die amtliche Bereinigung der Einträge im kantonalen Grundbuch.

Auf Grund der im letztjährigen Bericht niedergelegten Erfahrungen wurden an sämtliche Amtsschreibereien ausführliche Wegleitungen und Weisungen erlassen und, soweit tunlich, Formulare zur Erleichterung der Arbeiten aufgestellt. Dabei ist angeordnet worden, dass mit der Nachprüfung der Pfandrechteinträge die Vorarbeiten für die Pfandrechtsbereinigung zu verbinden sind. Bei der Bereinigung

der Pfandrechte soll danach getrachtet werden, die Beteiligten selbst zu einer Ordnung der unzulässigen Pfandhaftverhältnisse zu bringen. Die amtliche Verfügung soll eine Ausnahme sein. Mit Rücksicht auf die bei der Pfandhaftbereinigung den Beteiligten einzuräumenden Fristen sind die Amtsschreiber angewiesen, sich in erster Linie mit dieser Bereinigung zu befassen. Das konnte jedoch bisher nur in wenigen Bezirken geschehen. Die Bereinigung der Dienstbarkeiten ist nur in den Ämtern in Angriff genommen, die sich mit den Übertragungsarbeiten zur Anlage des eidgenössischen Grundbuches beschäftigen, nämlich Bern, Trachselwald, Erlach, Neuenstadt und Signau.

d. Die Anlage des eidgenössischen Grundbuches.

Die Anlage des eidgenössischen Grundbuches, d. h. die Übertragung der bereinigten Einträge im kantonalen Grundbuch auf das eidgenössische Grundbuchformular, ist in den Bezirken Bern, Trachselwald, Erlach und Signau in Arbeit. Im Amtsbezirk Bern konnte das eidgenössische Grundbuch für die Gemeinden Muri und Stettlen bereits auf 1. Januar 1915 eingeführt werden, andere Gemeinden dieses Bezirkes folgen im Jahre 1915. Ähnlich verhält es sich mit dem Amtsbezirk Trachselwald, wo der Stand der Arbeiten noch im Berichtsjahre die Beschlussfassung über die Einführung des eidgenössischen Grundbuches auf 1. Juli 1915 für die Gemeinden Affoltern, Dürrenroth, Lützelflüh, Rüegsau und Trachselwald gestattete. Für einzelne Gemeinden der übrigen ober erwähnten Bezirke sind die Übertragungsarbeiten beendet oder dem Abschlusse nahe.

Die im letztjährigen Bericht geäusserten Bedenken hinsichtlich der Einführung des eidgenössischen Grundbuches vor der Regelung der Nachführung der Vermessungswerke lassen sich zur Not während der Übergangszeit in der Weise beseitigen, dass bei keiner Handänderung eines Teilstückes, keiner Grundstücksteilung u. dgl. die grundbuchliche Behandlung erfolgt, wenn dem Grundbuchamt nicht gleichzeitig mit der Anmeldung eine vom Geometer aufgestellte Planpause mit Flächeninhaltsangabe eingereicht wird. Das eidgenössische Grundbuchamt hat, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse, dieser Lösung zugestimmt. Dieser Ausweg entbindet jedoch nicht davon, sobald als möglich das Nachführungswesen hinsichtlich der Vermessungswerke neu zu ordnen und mit den bundesrechtlichen Vorschriften in Einklang zu bringen.

e. Beschwerden.

Im Berichtsjahre sind an Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsschreiber bezüglich nachträglicher Anmeldungen oder aus dem amtlichen Bereinigungsverfahren insgesamt eingegangen 28
Unerledigt aus dem Jahre 1913 waren 30

Zusammen 58
Erledigt wurden im verflossenen Jahre 21
teils durch Entscheid, teils durch Rückzug, nach erfolgter Aufklärung der Beteiligten oder nachträglich stattgefundener Abänderung der Verfügung durch den Amtsschreiber.

Unerledigt bleiben 37

Hiervon betreffen 23 Beschwerden Fischezenrechte im Amtsbezirk Delsberg und haben auf die nämlichen Anmeldungen Bezug. Die Erledigung war bisher nicht möglich, weil die tatsächlichen Verhältnisse (Ermittlung der Parzellennummern der fraglichen Bachbette, sowie deren Eigentümer) noch nicht abgeklärt sind. 2 weitere Beschwerden beziehen sich ebenfalls auf Fischezenrechte in den Bezirken Delsberg und Pruntrut; auch hier mussten Aktenergänzungen verlangt werden, die nicht rechtzeitig erfolgten. In den übrigen Fällen wurde auf Wunsch der Beteiligten die Beurteilung verschoben, damit die Angelegenheit eventuell vergleichsweise erledigt werden könne.

Von den zur Entscheidung gelangten Beschwerden wurde auf 1 wegen Verspätung nicht eingetreten, 5 sind ganz oder teilweise gutgeheissen worden und 2 wurden als unbegründet abgewiesen. Bei 4 der zugesprochenen Beschwerden hatte der Amtsschreiber seiner Verfügung die übrigens nicht einmal abgeklärte materielle Rechtslage zugrunde gelegt.

Im fünften Fall wurde ein vorhandener Eintrag als unnötig gelöscht, obschon es sich dabei um ein eintragungsfähiges Recht handelte und nach den gegebenen Verhältnissen der Eintrag nicht ohne weiteres als überflüssig erachtet werden konnte.

f. Kosten.

Die Ausgaben für die Grundbuchbereinigung belaufen sich bis Ende des Jahres auf Fr. 734,230. 16.

Die Erledigung der mit einzelnen Sachverständigen bestehenden Differenzen konnte noch nicht erzielt werden.

Die für die Zukunft voraussehbaren Ausgaben werden sich auf viele Jahre verteilen; ihre mutmassliche Höhe lässt sich zurzeit noch nicht bestimmen.

2. Die Beaufsichtigung des Grundbuchwesens.

(Grundbuchführung.)

a. Im allgemeinen.

Bis zum Ausbruch der Kriegswirren bewegten sich der Liegenschaftsverkehr und die Abwicklung der Hypothekengeschäfte in normalen Bahnen. Unmittelbar nachher aber stockte dieser Verkehr und in einzelnen Bezirken kam es zu beinahe vollständigem Stillstand. Hypothekengeschäfte gelangten in der ersten Zeit nach Kriegsausbruch überhaupt nicht zum Abschluss. Nur in sehr bescheidenem Umfange liess sich nach und nach gegen Ende des Jahres ein Wiederaufleben konstatieren, wenigstens in bezug auf den Handwechsel. Zögernder noch setzten die Darlehensgeschäfte wieder ein, wobei die Zahl der Baukredite verschwindend klein geblieben ist. Die Folgen des Krieges lassen sich grundbuchlich auch daraus ersehen, dass — namentlich im Oberland — die Zwangsverwertungen gegenüber früheren Jahren zahlreicher geworden sind.

Zur Orientierung lassen wir hiernach eine Zusammenstellung der zur Grundbuchbehandlung gelangten laufenden Geschäfte der sämtlichen Amtsschreibereien folgen, die in verschiedener Richtung interessante Aufklärungen bringt. (S. S. 44 u. 45.)

Bei der Anwendung des neuen Rechtes zeigen sich keine ausserordentlichen Schwierigkeiten mehr. Die neue Ordnung hat sich vollständig eingelebt.

Damit soll allerdings nicht gesagt sein, die Anwendung der neurechtlichen Vorschriften erfolge überall in zutreffender Weise. Da und dort sind in guten Treuen verschiedene Auffassungen möglich. Das Inspektorat macht sich zur Hauptaufgabe, eine einheitliche Rechtsanwendung im ganzen Kanton herbeizuführen. Das wird im Laufe der Zeit zweifellos auch gelingen.

b. Beschwerden, Anfragen u. dgl.

Die Zahl der Grundbuchbeschwerden und der bezüglichen Anfragen ist gegenüber dem Vorjahre neuerdings zurückgegangen. Der Grund hierfür liegt in den bereits gesammelten Erfahrungen, sodann aber auch im wesentlichen Rückgang der Immobiliengeschäfte.

Aus dem Jahre 1913 wurden als unerledigt übertragen 4 Beschwerden
Im Berichtsjahre sind dazu eingelangt 11 „

15 Beschwerden

die alle, mit einer einzigen Ausnahme, erledigt sind, und zwar durch Entscheid 11, durch Rückzug 2 und infolge nachträglichen Rückzuges der Abweisungsverfügung durch den Amtsschreiber 1. In einem Falle wurde auf die Beschwerde wegen verspäteter Einreichung nicht eingetreten; die übrigen 10 Beschwerden sind als unbegründet abgewiesen worden.

Unter Hinweis auf die in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht enthaltenen Veröffentlichungen, begnügen wir uns mit der Wiedergabe folgender erteilter Antworten und getroffener Entschiede:

1. Zur Ausstellung einer als Rechtsgrundaussweis dienenden Erbgangsbescheinigung ist der bernische Notar nicht zuständig, wenn der letzte Wohnsitz des Erblassers sich ausserhalb des Kantons Bern befindet (Art. 2 N. G., Art. 18 Grdb. Vo., Art. 538, 559 Z. G. B.).
2. Der Vertrag, wonach die Ehefrau die unter der Herrschaft des Berner Rechts von ihrem Ehemanne infolge Weibergutsherausgabeaktes erworbenen Liegenschaften dem letztern zurückveräussert, bedarf, als Rechtsgeschäft im Sinne des Art. 177, Abs. 2 Z. G. B., der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde und der Eintragung in das Güterrechtsregister gemäss Art. 248 Z. G. B.
3. Bahngrundstücke werden im allgemeinen Grundbuch nicht aufgenommen. Die vorläufige Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten zu Lasten solcher Grundstücke ist deshalb und mit Rücksicht auf die besondere Regelung der Verpfändung der Eisenbahnen ausgeschlossen (Art. 944, Abs. 3 Z. G. B.).
4. Die Pfändung des Anteils eines Schuldners an einer unverteilter Erbschaft, zu der auch Grundstücke gehören, betrifft die Grundstücke als solche in keiner Weise. Die Vormerkung der Pfändung als Verfügungsbeschränkung im Grundbuch ist daher ausgeschlossen (Art. 104, 132 B. u. K. G., Art. 602, 609, 960 Z. G. B.).
5. Die Vormerkung eines „Rechts auf Rückverkauf“ im Grundbuch ist unzulässig (Art. 959, 681, 683 Z. G. B.). Ist eine solche Vormerkung erfolgt, so darf sie durch den Grundbuchverwalter von Amtes wegen gelöscht werden, weil niemand an

- deren Fortbestand ein Interesse haben kann (Art. 977 Z. G. B., Art. 99—101 Grdb. Vo.).
6. Die Vereinbarung, der Erwerber dürfe ein Grundstück während einer bestimmten Zeit nicht weiter veräußern, eignet sich nicht zur Vormerkung als Verfügungsbeschränkung im Grundbuch (Art. 960 Z. G. B.). Das Z. G. B. kennt die Vormerkung des Anspruchs auf Gewinnanteil bei Weiterveräußerung eines Grundstückes durch den Erwerber nur zugunsten der Miterben des letztern. Ein Veräußerer, der bezüglich des handändernden Gegenstandes nicht Miterbe des Erwerbers ist, kann einen Anspruch auf Gewinnanteil nicht vormerken lassen (Art. 619, 960, Ziff. 3 Z. G. B.).
 7. Wo bei Ehegatten das Güterrecht, das im Verhältnis unter ihnen Regel macht, von demjenigen abweicht, das gegenüber Dritten gilt, bringt das Grundbuch die Grundeigentumsverhältnisse zur Darstellung, wie sie sich bei Zugrundelegung der güterrechtlichen Bestimmungen, die im Verkehr mit Dritten gelten, ergeben. Verfügungsberechtigt gemäss Art. 15, Abs. 3 Grdb. Vo. ist der Ehegatte, der nach den letzterwähnten Bestimmungen Eigentümer der Grundstücke geworden ist (Art. 145 E. G. zum Z. G. B., 179, 195, 202, 248, 665, 963 Z. G. B., Art. 2 S. T. Z. G. B.).
 8. Die Erbengült hat den ausschliesslichen Zweck, dem Gutsübernehmer zur Abfindung seiner Miterben zu dienen. Der Übernehmer selbst kann daher nicht neben seinen Miterben als Gläubiger und Schuldner darin aufgenommen werden (Artikel 624, Abs. 2, Z. G. B.).
 9. Die Aufsichtsbehörde ist nicht zuständig, die Löschung eines rechtswirksamen Grundbucheintrages zu verfügen (Art. 975 Z. G. B.).
 10. Wird eine Kommanditgesellschaft durch Austritt des Kommanditärs aufgelöst und liquidiert, so bedarf es zur Übertragung des Eigentums an den der Gesellschaft gehörenden Liegenschaften auf den Namen des Komplementärs eines öffentlich beurkundeten Vertrages.
 11. Werden Aktiven und Passiven einer sich auflösenden Kommanditgesellschaft von einer durch die gewesenen Komplementäre gebildeten Kollektivgesellschaft mit gleicher Firma übernommen, so vollzieht sich kein eigentlicher Eigentumsübergang. Die Grundbuchberichtigung erfolgt auf Grund der vorzulegenden entsprechenden Bescheinigungen des Handelsregisterführers.
 12. Nimmt eine Genossenschaft eine andere Genossenschaft in sich auf, so erfolgt damit in bezug auf das Vermögen der aufgenommenen Genossenschaft ein Eigentumsübergang auf dem Wege der Gesamtnachfolge. Hinsichtlich der an die aufnehmende Genossenschaft übergehenden Liegenschaften sind zur Erwirkung der Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuch als Rechtsgrundaussweis Auszüge aus dem Handelsregister und dem Protokoll der aufgelösten Genossenschaft beizubringen.
 13. Die Anmeldung eines Bauhandwerkerpfandrechtes hat die partielle Sperrung des Grundbuches, wie sie bei Anmerkung des Werkbeginnes gemäss Art. 841, Abs. 3 Z. G. B., eintritt, nicht zur Folge.

14. Die Durchführung des im Bundesexpropriationsgesetz vom 1. Mai 1850 und der zudienenden kantonalen Verordnung vom 7. Februar 1874 vorgesehenen Verfahrens setzt voraus, dass eine Entschädigung vereinbart und hinterlegt worden sei.

3. Die Aufsicht über die Amtsschreibereien und Sekretariate der Regierungstatthalterämter mit Inbegriff des Gebührenbezuges und der Archive.

Infolge Abwesenheit des Inspektors im aktiven Dienst konnten gründliche Inspektionen nur auf folgenden Amtsschreibereien vorgenommen werden: Büren, Courtelary, Frutigen, Münster, Nidau, Oberhasle, Schwarzenburg, Seftigen, Nieder-Simmenthal und Thun.

Wie aus den ausführlichen schriftlichen Berichten hervorgeht, erfolgt die Erledigung der Geschäfte im allgemeinen vorschriftsmässig. Wegen Nichterfüllung seiner Pflichten musste gegen einen Amtsschreiber vorgegangen werden. Da derselbe schon zu wiederholten Malen wegen der Art und Weise seiner Geschäftsführung nur provisorisch hatte gewählt werden können, wurde nunmehr von einer Wiederwahl Umgang genommen. Die Stelle ist neu besetzt worden.

Im einzelnen ist anzuführen:

a. Hinsichtlich der grundbuchlichen Behandlung der Geschäfte.

Immer noch lässt die Prüfung der Eintragsvoraussetzungen vielerorts zu wünschen übrig. Namentlich wird da und dort der Prüfungspflicht bezüglich der Stellvertretungs- und Vollmachtsverhältnisse nicht immer in richtiger Weise nachgelebt. Wie schon unter dem Berner Recht macht die Erfüllung des Erfordernisses der Zustimmung der Kinder oder deren Vertreter bei wesentlichen Kapitalveränderungen durch ihre Mutter Schwierigkeiten (Art. 148, Ziff. 2, E. G. zum Z. G. B.). Verhältnismässig häufig kommt auch vor, dass bei Handänderungsverträgen von Gemeinden, die Grundstücke entweder zu einem Preise unter der Grundsteuerschätzung veräußern, oder zu einem solchen, der die Grundsteuerschätzung übersteigt, erwerben, die vorgeschriebene Genehmigung des Regierungsrates fehlt, obschon aus dem Vertrag nicht ersichtlich ist, dass die laufende Verwaltung für die Differenz zwischen der Schätzung und dem Preis belastet wird (vgl. § 29 der Vo. vom 15. Juni 1869 über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten).

Weniger zahlreich waren im Berichtsjahre die Fälle der Güterschlächtere. Der Grund wird aber kaum darin zu suchen sein, dass die Güterschlächter nicht mehr tätig sind; vielmehr steht zu befürchten, es sei denselben gelungen, einen neuen Weg einzuschlagen. Allerdings mögen die wirtschaftlichen Verhältnisse auch diese „Geschäfte“ nachteilig beeinflusst haben.

In technischer Beziehung machen sich die Amtsschreiber mehr und mehr mit den Neuerungen vertraut. Wenn auch nicht durchwegs gleichartig gearbeitet wird, so sind doch die Abweichungen regelmässig nur geringfügiger Natur und ohne Einfluss auf den Bestand des Rechtes.

	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten			
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	1. Erb- gang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güter- recht	4. Zwangs- verwer- tungen	5. Ex- propria- tionen	6. Neue Grund- buch- blätter	Total					
									Fr.	Rp.		
1. Aarberg	49	246	—	1	5	36	337	1,219	3,463,068	—	82	227
2. Aarwangen . . .	57	257	2	8	1	93	418	939	4,556,386	—	97	212
3. Bern	144	565	4	72	59	236	1,080	1,646	36,453,558	—	296	510
4. Biel	22	186	2	7	4	73	294	370	5,907,985	25	47	131
5. Büren	42	180	2	6	—	—	230	814	2,054,225	—	42	122
6. Burgdorf	39	211	—	3	5	70	328	840	4,726,794	—	62	226
7. Courtelary . . .	79	255	—	16	—	—	350	1,905	4,586,805	—	26	181
8. Delsberg	213	337	—	12	—	151	713	3,008	3,047,165	65	33	74
9. Erlach	71	220	2	9	1	15	318	886	1,050,761	52	17	138
10. Fraubrunnen . .	40	185	2	2	213	36	478	1,178	3,009,579	20	68	106
11. Freibergen . . .	52	141	1	8	1	242	445	1,868	1,749,578	—	6	14
12. Frutigen	60	270	6	19	—	25	380	689	3,509,549	59	72	156
13. Interlaken . . .	162	582	8	57	91	94	994	1,579	7,495,277	—	107	204
14. Konolfingen . .	38	248	4	13	138	124	565	1,388	6,779,843	84	125	386
15. Laufen	127	260	—	17	1	95	500	2,180	1,873,499	70	26	66
16. Laupen	22	92	—	—	—	23	137	546	1,531,281	60	23	249
17. Münster	67	484	5	30	13	100	699	2,574	3,158,563	50	24	282
18. Neuenstadt . . .	17	71	—	1	—	5	94	294	261,677	50	—	—
19. Nidau	61	299	5	12	210	28	615	1,219	5,538,518	61	51	129
20. Oberhasle	46	130	9	16	—	—	201	395	1,164,169	—	17	22
21. Pruntrut	325	1,098	—	15	—	261	1,699	5,262	3,365,042	70	37	220
22. Saanen	22	109	1	12	—	152	296	372	1,750,353	—	42	86
23. Schwarzenburg .	23	77	—	2	—	38	140	294	1,179,524	30	28	57
24. Seftigen	35	261	1	11	—	40	348	1,025	3,914,389	—	123	257
25. Signau	90	175	3	11	1	46	326	714	4,991,055	40	199	429
26. Ober-Simmenthal .	27	153	—	3	—	46	229	391	2,106,670	75	60	128
27. Nieder-Simmenthal	31	217	4	12	55	114	433	593	2,528,545	64	54	83
28. Thun	99	442	4	28	67	134	774	1,629	8,550,840	45	137	386
29. Trachselwald . .	33	159	1	3	—	26	222	492	3,301,884	90	82	198
30. Wangen	48	206	4	7	9	72	346	1,098	2,246,798	52	117	376

¹⁾ Inbegriffen die Fälle der amtlichen Bereinigung der Grundbucheinträge.

III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			
Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		
Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total											
				Fr.	Rp.							Fr.	Rp.
136	104	240	1,256	4,008,320	—	126	671	36	378	447	1,942	1,691,214	—
335	80	415	1,263	3,384,603	—	267	853	9	874	727	2,064	1,561,548	—
797	252	1,049	1,506	27,462,175	—	688	962	118	2,064	1,986	3,073	18,481,843	—
192	88	280	386	5,327,833	67	265	347	24	331	484	701	4,227,447	40
136	121	257	1,027	1,911,869	—	39 ²⁾	60	9	210	523	1,702	1,625,234	—
146	33	179	872	2,628,642	—	10 ²⁾	11	—	335	276	1,593	1,994,081	—
77	197	274	2,216	2,693,185	—	296	2,271	45	90	146	959	1,531,513	—
141	188	329	3,297	2,798,821	90	43 ²⁾	12	11	697	828	4,921	3,531,843	08
73	117	190	721	804,357	95	122	665	3	437 ¹⁾	348	745	495,169	13
102	74	176	1,095	1,613,494	85	70	623	4	255	255	1,386	1,348,398	99
55	84	139	2,614	1,154,709	—	167	2,941	5	34	338	3,880	2,296,982	—
143	67	210	274	2,425,939	36	261	423	19	192	540	747	1,352,422	27
535	69	604	950	6,619,712	—	946	1,495	46	1,145	1,400	2,045	3,842,640	—
272	120	392	1,767	3,582,758	97	104	479	9	980	718	949	1,868,399	37
99	108	207	2,241	1,820,737	—	175	2,222	3	187	503	3,115	1,356,636	—
55	47	102	429	1,034,670	34	50	361	7	122	208	734	1,043,973	50
130	243	373	3,212	3,190,094	—	5 ²⁾	12	8	671	1,274	7,200	2,733,880	31
44	43	87	255	458,027	—	4 ²⁾	21	2	5	114	368	316,697	—
231	177	408	1,388	3,977,419	25	278	1,156	7	725	736	3,490	628,512	05
150	30	180	285	1,067,510	—	19 ²⁾	72	9	127	425	801	1,405,592	—
136	685	821	4,079	2,718,039	—	500	2,682	13	108	922	3,465	1,964,724	—
123	41	164	300	2,351,040	—	—	—	—	70	432	611	283,701	—
63	70	133	419	1,061,266	90	108	410	3	273	373	1,215	817,098	53
123	138	261	1,010	2,001,217	—	118	424	9	684	664	2,323	1,362,098	—
74	149	223	615	1,878,887	44	38	86	7	1,376 ¹⁾	680	1,526	1,045,511	96
126	111	237	420	1,749,655	42	212	331	20	549	419	801	1,350,383	62
166	133	299	555	2,244,309	22	77	101	6	438	447	817	3,338,776	12
439	206	645	1,454	7,643,273	22	562	1,336	24	979	1,454	3,091	4,744,233	87
101	97	198	517	1,996,709	66	42	108	5	433	164	490	502,574	24
162	98	260	1,479	1,750,409	42	170	838	4	516	623	2,304	2,234,571	75

²⁾ Nicht inbegriffen die Nachrückrechte.

Die im letzten Bericht erwähnten allzuhäufig vorkommenden Vormerkungen des Nachrückungsrechtes haben leider bisher nur in geringem Masse und nur in einzelnen Bezirken eine Reduktion erfahren. Eine neue Gefahr, die Eintragungen in der Vormerkungskolonne unübersichtlich werden zu lassen und auch die Grundpfandrechtskolonnen in übermässiger Weise zu belasten, erwächst dem Grundbuch in den Bauhandwerkerpfandrechten. Das geschieht in folgender Weise: Zunächst werden vorläufige Eintragungen durch richterliche Verfügung ausgewirkt und vorgemerkt, daraus entsteht die Belastung der Vormerkungskolonne; nach Vollendung der Arbeiten oder Erledigung des Streites über die Forderung des Baugläubigers erfolgt sodann der definitive Pfandrechteintrag in den für die Grundpfandrechteinträge bestimmten Spalten. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, dass vielleicht zehn Handwerker und Unternehmer am nämlichen Grundstück gleichzeitig ihr Pfandrecht beanspruchen; daraus können resultieren: zehn vorläufige Einträge in der Kolonne der Vormerkungen und später zehn definitive Pfandrechteinträge. Haften auf dem Grundstück — wie dies in der Regel der Fall sein wird — bereits einige Grundpfandrechte, so ergibt sich auf dem Grundbuchblatt ein Bild, das bezüglich der Übersichtlichkeit sicherlich wenig erfreulich ist. Gegenwärtig kommen allerdings solche Verhältnisse nur vereinzelt vor. Sie werden aber sofort zahlreicher werden, wenn die Bautätigkeit wieder einsetzt. Im Interesse des Grundbuches würde es liegen, wenn für die Baupfandrechte, namentlich in den Bezirken mit reger Bautätigkeit, besondere Hilfsbücher eingeführt werden könnten. Solche Hilfsbücher aber sieht die eidgenössische Grundbuchverordnung keine vor (Art. 108 eidg. Grdb. Vo.) und die Kantone können sie nicht von sich aus als Bestandteile des Grundbuches erklären.

Bei den Belegsammlungen muss öfters gerügt werden, dass der Einband zu lange verzögert wird.

b. Über den Bezug der prozentualen Abgaben und der fixen Gebühren.

Die Kontrolle der Prozentualabgaben.

Mehr oder weniger Fälle unrichtiger Berechnung der Prozentabgaben kommen immer noch vor. Sie sind in der Regel weniger auf eine nachlässige Handhabung der entsprechenden Vorschriften und Weisungen als auf eine unzutreffende Auffassung über das Rechtsgeschäft zurückzuführen.

Der Regierungsrat hatte im Berichtsjahr keine Beschlüsse über grundsätzliche Fragen des Abgabenbezuges zu fassen. Auch die von der Justizdirektion beantworteten 17 Anfragen hatten durch die Praxis bereits abgeklärte Punkte zum Gegenstande oder bieten nicht allgemeines Interesse.

Die Kontrolle der fixen Gebühren.

Während in der Berechnung der Gebühren und der Handhabung des Tarifes grosse Verschiedenheiten nicht bestehen — vereinzelte Fälle unrichtiger Tarifanwendung mussten jedoch noch festgestellt werden — zeigen einzelne Amtsschreiber in der Entwertung der bezüglichen Gebührenmarken einige Nachlässigkeit. Gerügt muss insbesondere werden, dass die Gebühren-

marken nicht jeweilen so rasch als möglich nach Bezug der Gebühr zur Verwendung und Entkräftung gelangen. Je grösser der daherige Ausstand bezw. das Guthaben des Staates ist, um so schwerer lässt sich ermitteln, aus welchen einzelnen Posten es sich zusammensetzt. Dem Staate können dabei durchaus unbeabsichtigterweise Beträge entzogen werden.

Die Ausarbeitung des neuen Tarifes über die fixen Gebühren ist noch nicht an die Hand genommen. Noch treten hie und da Neuerscheinungen zutage, die darin Berücksichtigung finden sollten. Zudem wird es nun möglich sein, im Tarif auch die Erfahrungen zu verwerten, die bezüglich der Arbeit mit dem eidgenössischen Grundbuch gemacht werden.

Die Aussetzungen gegen den provisorischen Tarif haben sozusagen ganz aufgehört. Sie waren vielerorts auch auf eine unrichtige Anwendung der Tarifansätze zurückzuführen.

4. Gerichtsschreibereien.

Im Berichtsjahr wurden folgende Gerichtsschreibereien untersucht: Biel, Büren, Frutigen, Laufen, Münster, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Signau und Thun.

Die Geschäftsführung ist im allgemeinen befriedigend. Zur Beseitigung von Mängeln und Rückständen werden jeweilen die nötigen Weisungen erteilt.

Zu Bemerkungen gibt immer wieder die Protokollführung Veranlassung. Mehrere Gerichtsschreiber fertigen das Protokoll trotz gesetzlicher Vorschrift nicht während der Sitzung aus, sondern erst nachher an Hand der Notizen. Eine derartige Protokollführung ist naturgemäss nicht zuverlässig und hat zudem sehr leicht Verschleppungen zur Folge, die an einem Ort ein Jahr, an einem andern sogar zwei Jahre betragen.

An einigen Orten zeigten sich Rückstände in der Ausfertigung der Urteile.

Einem Gerichtsschreiber, bei dem derartige Rückstände festgestellt worden waren, und der sich auch in der Kassaführung Fehler hatte zuschulden kommen lassen, wurde eine Frist zur Beseitigung der Rückstände gesetzt. Nachdem er diese Frist unbenutzt hatte verstreichen lassen, wurde er nur provisorisch wiedergewählt.

Die Verrechnung der Gebühren erfolgt im allgemeinen richtig. Allerdings kommen auch hier Ausnahmen vor; so musste einem Gerichtsschreiber zur Deckung nicht verrechneter Gebühren ein Abzug von der Besoldung gemacht werden.

Mit der allgemeinen Mobilisation mussten die Gerichtsschreiber, welche nicht einzurücken brauchten, überall da, wo der Gerichtspräsident dienstpflichtig war, sich auch materiell sowohl der Zivil- als der Strafgeschäfte annehmen. Wo der Vizegerichtspräsident nicht rechtskundig war und über keine Erfahrung verfügte, ist es dem Gerichtsschreiber zu verdanken, wenn wenig oder keine Rückstände entstanden sind.

Wo die Amtsschreiber in den Militärdienst einberufen wurden, hatte ihn von Gesetzes wegen der Gerichtsschreiber zu vertreten. Da diese Stellvertretung nur einige kleinere Ämter betraf und die Geschäfte sowieso nicht zahlreich waren, sind aus dieser Vertretung weder Nachteile für das eine oder andere Amt, noch erhebliche Rückstände entstanden.

5. Güterrechtsregister.

Das Register der Erklärungen, dass die Eheleute unter sich und gegenüber Dritten das alte Recht beibehalten wollen, wurde im Berichtsjahr auch im letzten Amt fertig erstellt.

Diese Erklärungen sind nun überall auch in den Amtsanzeigen veröffentlicht.

Die Anmeldungskontrolle und das Hauptregister werden, soweit dies festgestellt worden ist, richtig geführt.

Im abgelaufenen Jahr sind im ganzen Kanton 450 Eintragungen gemacht worden. Davon betreffen 104 Gütertrennung infolge Konkurses, 144 Gütertrennung infolge Ehevertrages, in 126 Fällen wurde nach erfolgtem Wohnsitzwechsel die Erklärung gemäss Art. 9, Abs. 2, Sch. T. Z. G. B. angemeldet. Diese Erklärung ist im Berichtsjahr in 51 Fällen durch Vertrag aufgehoben worden.

Von den 3 eingegangenen Beschwerden sind 2 erledigt, die dritte ist noch hängig.

In einem Fall handelte es sich um die Eintragung eines in Deutschland abgeschlossenen Ehevertrages, durch den der Ehemann von der Verwaltung und Nutzniessung am Frauenvermögen ausgeschlossen wurde. Der Güterrechtsregisterführer war der Meinung, dieser Vertrag könne bei uns in der Schweiz in kein Güterrechtsregister eingetragen werden, es sei kein Güterstand im Sinne von Art. 177 Z. G. B. angenommen worden. In der Begründung zum Entscheid des Regierungsrates ist ausgeführt, die Ausschliessung des Ehemannes von der Verwaltung und Nutzniessung am Frauenvermögen sei nach deutschem Recht, Art. 1436 D. B. G. B., als Gütertrennung zu betrachten, diese Gütertrennung sei auch dem schweizerischen Recht, Art. 241 ff. Z. G. B., bekannt, und deshalb müsse ein solcher Ehevertrag angenommen und in das Güterrechtsregister des Wohnsitzes in der Schweiz eingetragen werden. Weil der Beschwerdeführer die Beschwerdefrist unbenutzt hat verstreichen lassen, konnte allerdings auf die Beschwerde selber nicht eingetreten werden.

Über die Art des Eigentumsüberganges von Liegenschaften zufolge eines Ehevertrages oder eines Rechtsgeschäftes unter Ehegatten, welches das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gesamtgut betrifft, bestehen immer noch unrichtige Ansichten. Wir haben einem Güterrechtsregisterführer für sich und zuhänden des Amtsschreibers und des Notars mitgeteilt, der Eigentumsübergang von Liegenschaften vollziehe sich bei den Eheverträgen durch die Eintragung des Vertrages in das Güterrechtsregister und durch die Veröffentlichung, dem Grundbuchverwalter sei nachher eine Abschrift des Registereintrages zuzustellen; bei den übrigen in das Güterrechtsregister einzutragenden Rechtsgeschäften sei dem Grundbuchverwalter vor der Veröffentlichung eine Mitteilung zugehen zu lassen, mit der Veröffentlichung sei zuzuwarten, bis der Grundbuchverwalter gemeldet habe, das betreffende Rechtsgeschäft sei im Grundbuch eingetragen.

Ein Brautpaar hatte gemäss Art. 182 Z. G. B. für die zukünftige Ehe den Güterstand der Gütertrennung eintragen lassen. Die Ehe wurde jedoch nicht geschlossen. Wir haben den Güterrechtsregisterführer angewiesen, die Eintragung von Amtes wegen zu

löschen und den Beteiligten von der Löschung Kenntnis zu geben, sobald festgestellt sei, dass die Verkündung ihre Wirkung verloren habe.

Die Personalangaben in den Anzeigen der Konkursämter über die eingetretene gesetzliche Gütertrennung sind sehr oft recht mangelhaft. Wir haben die Güterrechtsregisterführer angewiesen, unvollständige Anzeigen zurückzuweisen.

Die Streichungen infolge Ungültigerklärung und Scheidung der Ehe werden noch nicht überall gemacht. Streichungen infolge Todes des einen der Ehegatten sind in der Regel leider unmöglich. Für die Zivilstandsbeamten besteht keine Pflicht, Todesfälle von Ehegatten dem Güterrechtsregisterführer mitzuteilen. Wir werden, sobald uns die Register als revisionsbedürftig scheinen, das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement um eine Weisung angehen, wie in solchen Fällen vorzugehen sei.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Im abgelaufenen Jahr wurden die Betreibungs- und Konkursämter von Biel, Frutigen, Interlaken, Laufen, Münster, Oberhasle, Pruntrut, Nidersimmental und Trachselwald untersucht.

Neuerdings wurde festgestellt, dass mancherorts die Kasse nicht den Vorschriften gemäss geführt wird. Diese von den Bundesbehörden erlassenen Vorschriften haben allerdings eine etwas verwickelte Buch- und Kassaführung zur Folge. Wir halten aber darauf, dass ihnen nachgelebt werde. Jedenfalls soll sich aus den Büchern eine zuverlässige Übersicht über den Stand der finanziellen Verhältnisse des Amtes ergeben; dazu gehört auch die Aufstellung einer Jahresbilanz. Sonst hat der Beamte überhaupt kein Urteil darüber, ob die Kasse stimmt, es ist im Gegenteil sehr leicht möglich, dass durch Irrtum oder durch unredliche Handlungen Fehlbeträge entstehen, die jahrelang nicht entdeckt werden.

Bei einem Amt wurde ein Defizit von mehreren tausend Franken entdeckt, es wurde sofort ersetzt. Ein anderes Amt hat in verschiedenen Konkursen den Gläubigern zu viel verteilt. In einem dritten Amt war die Gebührenverrechnung nicht in Ordnung. Der Beamte behauptete allerdings, es stehe ihm eine bedeutende Forderung für Auslagen verschiedener Art zu; die Untersuchung ergab, dass das nur teilweise richtig war. Derartige Vorkommnisse könnten nicht oder nicht in dem Masse vorkommen, wenn die Buch- und Kassaführung eine genaue und übersichtliche wäre und eine Jahresbilanz aufgestellt würde.

Die allgemeine Mobilmachung war anfänglich für die Betreibungs- und Konkursämter nur wenig fühlbar; allerdings mussten eine grosse Zahl von Angestellten einrücken, die Zurückgebliebenen vermochten jedoch die Geschäfte gleichwohl zu besorgen, da infolge des für die Monate August und September bewilligten Rechtsstillstandes ihre Zahl stark abnahm. Anders wurde es, als der Rechtsstillstand zu Ende ging; es war vielerorts nur mit Mühe möglich, die Arbeit zu bewältigen, auch da, wo Stellvertreter die Lücken im Personal ausfüllten.

Die Betreibungs- und Konkursämter des Amtsbezirkes Bern, Bern-Stadt und Bern-Land, mussten aus dem Amthaus entfernt werden und sind nun in

unmittelbarer Nähe desselben, an der Speichergasse, untergebracht.

Im übrigen verweisen wir auf den Jahresbericht der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen.

7. Die Kontrolle des Stempelbezuges bei den auf den Bezirksämtern vorhandenen Akten.

Bei den Inspektionen in den Bezirksbureaux wird jeweilen auch geprüft, ob die stempelpflichtigen Akten gestempelt seien. Nicht gestempelte Akten werden der Finanzdirektion überwiesen.

In den Konkursakten werden ungestempelte Beweismittel zu den Eingaben nur noch selten gefunden. Einige Anzeigen haben den Beteiligten die Pflicht, solche Urkunden zu stempeln, wirksam in Erinnerung gebracht.

Auf einem Amt sind doppelt verwendete Stempel- und Gebührenmarken entdeckt worden. Der verantwortliche Beamte hat den Schaden für die fehlbaren Angestellten, ungefähr Fr. 700, ersetzt.

8. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Mehrere Bestimmungen sowohl des Dekretes vom 10. Februar 1909 als der Vollziehungsverordnung vom 18. Januar 1910 erweisen sich je länger je mehr für die verschiedenen Verhältnisse und Bedürfnisse als wenig geeignet, unpraktisch und nicht immer durchführbar.

In einem Amtsbezirk wurden die Lehrlinge in den Rechts- und Verwaltungsbureaux, trotzdem eine kaufmännische Fortbildungsschule besteht, den bürgerlichen Fortbildungsschulen zugewiesen. In der kaufmännischen Fortbildungsschule haben sie den übrigen Lehrlingen nicht zu folgen vermocht, den Unterricht gestört und allgemein gehemmt.

Die Regierungsstatthalter üben ihr Aufsichtsrecht sehr verschieden aus. Einige verlangen von der Ortspolizeibehörde Berichte, legen auf Grund dieser Berichte ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk beschäftigten Lehrlinge an und senden uns jährlich über ihre gemachten Feststellungen und Wahrnehmungen ihre Berichte ein, andere interessieren sich überhaupt nicht um die Sache und senden uns ihre Berichte nur auf unser Verlangen.

Die wünschbare Einheitlichkeit in dieser Richtung könnte durch Abänderung und Ergänzung von Dekret und Verordnung erreicht werden.

Es sind im Berichtsjahr gegen Prinzipale im ganzen drei Anzeigen eingereicht worden. Sämtliche Prinzipale wurden zu Bussen verurteilt. Einem andern Prinzipal, den wir im Jahre 1913 dem Richter überwiesen haben, wurde für zwei Jahre das Recht entzogen, Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Berufe anzuleiten.

Ein Verband hat gegen unsere Direktion Beschwerde geführt, weil wir in Anwendung von § 2 des Dekretes entschieden haben, eine Person sei nicht als Lehrling zu betrachten. Die Beschwerde ist noch unerledigt.

Im Jahre 1914 haben, gleich wie in den vorhergehenden Jahren, in allen Kreisen Lehrlingsprüfungen stattgefunden. An denselben haben teilgenommen:

Im Kreis I, Oberland, umfassend die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Obersimmental, Nidersimmental und Thun, 8;

im Kreis II, Mittelland, umfassend die Amtsbezirke Bern, Laupen, Seftigen und Schwarzenburg, 25;

im Kreis III, Emmental-Oberaargau, umfassend die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Signau, Trachselwald und Wangen, 22;

im Kreis IV, Seeland, umfassend die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Laufen und Nidau, 16;

im Kreis V, Jura, umfassend die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut, 6;

im ganzen 77.

Von diesen haben 73 die Prüfung mit Erfolg bestanden, vier, und zwar zwei im Kreis Mittelland und je einer in den Kreisen Seeland und Jura, sind mit einer Durchschnittsnote von mehr als 3 durchgefallen.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind im allgemeinen auch jetzt noch unbefriedigend. Als Nachteil erweist sich je länger je mehr der in der Verordnung über die Lehrlingsprüfungen enthaltene Unterschied zwischen Haupt- und Nebenfächern. Die letztern, welche bei der Ausmittlung des Ergebnisses nicht in Betracht kommen, werden vielfach vollständig vernachlässigt.

Unmittelbar vor den Prüfungen fand eine Konferenz der Präsidenten aller fünf Kommissionen statt. Die Präsidenten machten auch hier wieder, gestützt auf ihre bisherigen Erfahrungen, verschiedene Anregungen, gleichzeitig konnten wir ihnen mündlich, gestützt auf die gemachten Wahrnehmungen, verschiedene Weisungen erteilen.

Im Berichtsjahr sind die sämtlichen Mitglieder der Prüfungskommissionen infolge Ablauf der Amtsdauer neu gewählt worden. Die bisherigen Präsidenten wurden wiedergewählt, von den Mitgliedern mussten einige ersetzt werden, weil die bisherigen eine Wiederwahl ablehnten.

9. Die Aufsicht über das Notariat.

a. Prüfung, Patenterteilung und Bewilligung zur Berufsausübung.

Zur ersten Prüfung hatten sich insgesamt 31 Kandidaten angemeldet; 18 davon haben die Prüfung mit Erfolg bestanden. Nach erhaltenem Prüfungsausweis konnte das Notariatspatent 14 Kandidaten erteilt werden. Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wurde von 11, diejenige als angestellter Notar von 3 Notaren ausgemittelt.

Von der vorgenommenen Bureauverlegung wurde in 12 Fällen Kenntnis gegeben, 8 erfolgten innerhalb des nämlichen Bezirkes und 4 Notare verlegten ihre Bureaux in einen andern Amtsbezirk. 2 Notaren wurde auf ihr Gesuch hin bewilligt, die Unterschrift neu zu deponieren. 10 Notariatsbureaux sind infolge Verzicht oder Todesfall geschlossen worden. — Be-

willigungen zur Herstellung von Ausfertigungen im Sinne der §§ 46 und 54 des Notariatsdekretes mussten in 10 Fällen erteilt werden.

b. Die Ausübung des Notariats.

Die Aussetzungen über nicht richtige Erfüllung der notariatsrechtlichen Vorschriften treffen auch für das Berichtsjahr zu, wenigstens noch in sehr vielen Fällen. Der Rückgang des Liegenschaftsverkehrs traf das Notariat schwer. In einzelnen Bureaux blieben die Geschäfte während einiger Monate vollständig aus. Dieser Ausfall hatte aber mancherorts den grossen Vorteil, dass mit den alten Geschäften einmal gehörig aufgeräumt wurde. Mancher Dienstbarkeitsvertrag gelangte zum Abschluss, der bei normalem Geschäftsgang noch lange Zeit hätte auf die Erledigung warten müssen; dasselbe ist der Fall mit Erbteilungsverträgen und dergleichen.

Wiederum lässt sich gegenüber dem Vorjahre eine Verminderung der Zahl der Anfragen konstatieren. Die Justizdirektion hatte in 19 Fällen Auskunft zu geben. Von den erteilten Antworten mögen hier folgende Erwähnung finden:

1. Die Verwendung vorgedruckter Formulare zur Herstellung der notariellen Urschriften ist nicht gestattet (§ 4 V. V. zum N. G.).
2. Für die Beglaubigungsformel bei Unterschriftsbeglaubigungen dürfen Stempel verwendet werden; die Stempelfarbe muss jedoch ebenso haltbar sein, wie Tinte.
3. Durch die Verlegung eines Notariatsbureaus von einem Bezirk in einen andern wird die Pflicht zur Deposition der Urschriftensammlung nicht begründet; nur bei Schliessung eines Notariatsbureaus müssen die Urschriften deponiert werden.
4. Dem Notar, der als Massaverwalter bei der Durchführung eines öffentlichen Inventars mitwirkt, können, an Stelle des früher bezeichneten, die Funktionen des Notars für die Anfertigung des Schuldenverzeichnisses und die Durchführung des Schlussverfahrens bei dem betreffenden Inventar nicht übertragen werden.
5. Das Recht zur Aufnahme von Wechselprotesten steht neben den Notaren auch den Betreibungsgehülfen zu (Nachtragsgesetz vom 29. März 1860 zum Gesetze über Einführung einer Wechselordnung, § 90 E. G. zum B. und K. G.).
6. Die Rückgabe der als Amtskautions hinterlegten Vermögenswerte eines Notars erfolgt erst nach Ablauf von zehn Jahren seit der Beendigung der Berufsausübung durch denselben.
7. In bezug auf die Ansätze in Rechnungen für Gebühren und Auslageerstattungen, die sich auf notarielle Funktionen, sowie Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen zu solchen beziehen, wird die Abgabe gutachtlicher Ansichtsäusserungen verweigert.

c. Beschwerden und Disziplinar massnahmen.

Im Jahre 1914 wurden insgesamt eingereicht 50 Beschwerden dazu sind als unerledigt aus dem letzten Jahre nachzutragen . . . 14 „

Zusammen 64 Beschwerden

Übertrag 64 Beschwerden

Im Berichtsjahre wurden erledigt:
durch Entscheid 7
infolge ausdrücklichen oder still-
schweigenden Rückzuges . . . 36

— 43 „

Unerledigt sind noch 21 Beschwerden

Von den durch Entscheid erledigten 7 Beschwerden gaben zwei Anlass zu einer disziplinarischen Bestrafung des fehlbaren Notars; in einem Falle wurde eine Busse von Fr. 100, im andern eine solche von Fr. 200 ausgesprochen. Die übrigen Beschwerden wurden teils als unbegründet abgewiesen, teils konnte darauf wegen Verjährung oder mangels Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nicht eingetreten werden.

Die meisten Beschwerden betreffen Geschäftsverschleppungen. Die grosse Zahl der durch Rückzug erledigten Beschwerden ist darauf zurückzuführen, dass die Geschäfte nach Ansetzung einer kurzen Frist durch den Notar erledigt wurden und damit der Beschwerdegrund dahinfiel. Nicht selten sind auch die Fälle, wo das Untersuchungsverfahren dem Beschwerdeführer Aufklärung bringt und er gestützt darauf seine Beschwerde zurückzieht. Wo wirklich Verstösse gegen die notariellen Berufspflichten vorliegen, wird mit aller Strenge gegen die Fehlbaren vorgegangen.

d. Begehren um Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

Die Zahl der eingereichten Moderationsbegehren beläuft sich auf 22
unerledigt vom Jahre 1913 wurden übernommen 5

Zusammen 27

Ihre Erledigung fanden 18

Vorzutragen bleiben 9

Von den 18 erledigten Begehren waren 4 zurückgezogen worden, in 5 Fällen wurden die Ansätze mehr oder weniger reduziert und auf 9 Gesuche konnte nicht eingetreten werden, sei es infolge verspäteter Einreichung, sei es weil die Rechnung nicht notarielle Funktionen betraf.

e. Notariatskammer.

Die Notariatskammer hatte sich in 5 Sitzungen mit 17 Geschäften zu befassen. Dabei handelte es sich um Begutachtung von Fragen aus der Praxis, Begutachtung und Antragstellung bei Moderationsbegehren und in Beschwerdefällen. Wenn auch die Einholung des Gutachtens durch die Notariatskammer der Natur der Sache nach eine Verzögerung in der Erledigung der Geschäfte zur Folge haben muss, so steht dem der — namentlich in Disziplinarfällen — nicht hoch genug einzuschätzende Vorteil gegenüber, dass im Entscheid auch die Ansicht der Berufskollegen des Fehlbaren zur Geltung kommt. Aber auch in allen Fragen aus der Praxis sind die gutachtlichen Äusserungen der Kammer ausserordentlich wertvoll.

C. Vormundschaftswesen.

Das Vormundschaftswesen gibt im allgemeinen zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung. Die geringe Zahl der im Berichtsjahre eingelangten Einfragen oder Gesuchen um Erteilung von Wegleitungen

lässt darauf schliessen, dass sich die mit der Besorgung und Überwachung dieses wichtigen Verwaltungszweiges betrauten Organe in der durch das schweizerische Zivilgesetzbuch teilweise neugeordneten Materie immer besser zurechtfinden.

Wie üblich wurden die abgegebenen Ansichts-äusserungen und getroffenen Entscheidungen, soweit sie ein allgemeines Interesse beanspruchen können, jeweilen in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen veröffentlicht.

Auf dem Rekurswege gelangten sechs Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden an den Regierungsrat zum oberinstanzlichen Entscheide. Drei derselben wurden als unbegründet abgewiesen, eine gutgeheissen und auf eine nicht eingetreten; eine weitere wurde endlich teilweise als unbegründet erklärt, teilweise uneinlässlich beschieden.

Aus den den bezüglichlichen Entscheidungen zugrunde gelegten Erwägungen scheinen uns folgende der Erwähnung wert:

1. Kann eine gründliche Sanierung der Vermögensverhältnisse des Bevormundeten nur durch eine Veräusserung seiner Liegenschaften erreicht werden, so liegt in letzterer Massnahme nichts Ungesetzliches oder Unzukömmliches.

2. Ausserhalb der Passationsverhandlung ist eine Beschwerdeführung wegen der Vormundschaftsverwaltung in ökonomischer Beziehung nur dann zulässig, wenn dem Vormund oder der Vormundschaftsbehörde eine Handlung oder Unterlassung zum Vorwurfe gemacht wird, die gegen ein ausdrückliches Verbot oder Gebot der Vormundschaftsgesetzgebung verstösst.

3. Ist der Bevormundete, dessen Interessen bei der Überprüfung der beanstandeten Schlussnahme der Vormundschaftsbehörde in erster Linie in Frage kommen, nicht etwa wegen geistiger oder moralischer Defekte oder ökonomischer Misswirtschaft, sondern auf eigenes Begehren wegen körperlicher Gebrechen bevormundet worden, so kommt dieser Tatsache für die Beurteilung des obwaltenden Umstandes und der grundlegenden Verhältnisse insofern eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, als daraus gefolgert werden kann, dass die von dem Entmündigten *vor* seiner Bevormundung getroffenen Verfügungen wirtschaftlicher Natur, sowie die *nach* diesem Zeitpunkt beziehungsweise während des hängigen Beschwerdeverfahrens abgegebenen Erklärungen und sonstigen Willenskundgebungen den Ausdruck vernünftiger Überlegung und Urteilstkraft bilden und daher, soweit tunlich, respektiert werden müssen.

4. Hat eine Person ihren früher im Ausland begründeten Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz infolge der beim Betreten des Schweizerbodens erfolgten Internierung in einer Anstalt keinen neuen Wohnsitz begründen können, so liegt die Führung der Vormundschaft über denselben der Vormundschaftsbehörde derjenigen Gemeinde ob, in welcher die betreffende Anstalt liegt.

5. Für die Weiterziehung des Entscheides der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde in Vormundschafts-sachen an die obere Aufsichtsbehörde ist nicht die in Art. 420, Absatz 2, Z. G. B. vorgesehene zehn-

tägige Frist, sondern die vierzehntägige des Art. 33, Absatz 2, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege massgebend.

6. Bei der Beurteilung von Beschwerden gegen die vormundschaftsbehördliche Verweigerung der Genehmigung eines Ehevertrages (Art. 421, Ziffer 9, Z. G. B.) kommt den vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden lediglich die Prüfung der Frage zu, ob bei der Behandlung des Geschäfts das gesetzliche Verfahren und die den Verhältnissen angemessene Sorgfalt angewendet worden ist; dagegen liegt eine Überprüfung der beanstandeten Schlussnahme nach der *materiellen* Seite hin ausserhalb ihrer Kompetenz.

Gegen regierungsstatthalteramtliche Passations-erkenntnisse langten im Berichtsjahre nur zwei Beschwerden ein. Auf die eine wurde mit der Motivierung nicht eingetreten, dass das Rechtsmittel der Beschwerdeführung nur der Vormundschaftsbehörde, dem Vormund und dem Bevormundeten zustehe, die Ehefrau bzw. Abgeschiedene des letztern daher zur Beschwerdeführung nicht legitimiert sei. Die andere wurde abgewiesen auf Grund der Erwägung, dass der Passationsbehörde die Kompetenz fehlt, den Vormund bzw. die Vormundschaftsbehörde für allfällig dem Bevormundeten aus der Vormundschaftsverwaltung erwachsenen Schaden verantwortlich zu erklären, dass sie vielmehr nur berufen ist, dem Bevormundeten alle Rechte zu wahren. Der nämliche Entscheid gab ausserdem der Erwägung Ausdruck, dass der Vogt in allen seinen Entschliessungen, die er hinsichtlich der Verwaltung des Pupillarvermögens zu treffen hat, den Standpunkt eines ordentlichen Hausvaters mit allen Rechten und Pflichten eines solchen zu vertreten habe.

Im stetigen Zunehmen begriffen ist die Zahl der vom Regierungsrat zu behandelnden Rekurse gegen regierungsstatthalteramtliche Verfügungen betreffend Entzug der elterlichen Gewalt. Während im Jahre 1911 nur vier, im Jahre 1912 sieben und im Jahre 1913 neun Rekursfälle vom Regierungsrat zu behandeln waren, betrug deren Zahl im Berichtsjahre elf. Der Grund hiervon mag allerdings weniger in einer fortschreitenden Abnahme des elterlichen Pflichtgefühls als in einer strengern Kontrolle der vormundschaftlichen Überwachungsorgane zu suchen sein.

Sämtliche elf Rekurse wurden auf Grund des Ergebnisses der — in oberer Instanz häufig ergänzten — Untersuchung als unbegründet abgewiesen. Besondere Erwähnung verdient einzig folgende Erwägung: Art. 286 Z. G. B. lässt den Entzug der elterlichen Gewalt — ganz abgesehen davon, ob ein subjektives Verschulden des Inhabers der elterlichen Gewalt vorliegt oder nicht — schon dann zu, wenn sich infolge der Wiederverheiratung des letztern die Verhältnisse für die Kinder so gestalten, dass eine Entrückung derselben aus der elterlichen Machtsphäre bzw. eine Bevormundung derselben im Interesse ihrer körperlichen und sittlichen Entwicklung geboten erscheint.

In Ausführung des Haager Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 18. Juli 1902 wurde unterm 26. Juni 1914 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz eine Erklärung im Sinne des unmittelbaren Geschäftsverkehrs

zwischen den beidseitigen Behörden ausgetauscht. Durch Kreisschreiben des Regierungsrates vom 18. August 1914 wurden die Regierungsstatthalter für sich und zuhänden der ihrer Aufsicht unterstellten Vormundschaftsbehörden auf diese Neuordnung aufmerksam gemacht und ihnen die erforderlichen Instruktionen erteilt.

Dem Reglement für die Vormundschaftskommission der Einwohnergemeinde Thun wurde in Gemässheit von Art. 27, Absatz 3, des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. die Genehmigung erteilt.

Von zwanzig dem Regierungsrat im Berichtsjahre vorgelegenen Mündigerklärungsgesuchen im Sinne des Art. 15 Z. G. B. wurden neun in ablehnendem Sinne beschieden, nachdem die gewaltete Untersuchung ergeben hatte, dass eine vorzeitige Emanzipierung den Gesuchstellern nicht nur nicht förderlich, sondern unter Umständen geradezu verhängnisvoll werden könnte. Es scheint an vielen Orten die Ansicht zu herrschen, dass der Regierungsrat die Mündigerklärung aussprechen müsse, sobald nur der Gesuchsteller das 18. Jahr erreicht habe und das Gesuch der Form nach in Ordnung sei. Der Regierungsrat nimmt demgegenüber den Standpunkt ein, dass dem Gesuch nur dann entsprochen werden kann, wenn besondere Verhältnisse vorliegen. Der Wunsch, bei Teilungen des elterlichen Nachlasses die minderjährigen Kinder deswegen mündig zu erklären, um die Mitwirkung der Vormundschaftsbehörden bei der Teilung auszuschliessen, wird in der Regel nicht als eine genügende Begründung des Gesuches angesehen.

Soweit die Ablage der Vormundschaftsrechnungen betreffend, weisen die von den Regierungsstatthaltern jeweils nach Jahresschluss einzureichenden Berichte bzw. Zusammenstellungen ein weniger befriedigendes Ergebnis auf, als in den Vorjahren. Dies ist aber einzig und allein auf die Tatsache zurückzuführen, dass eine grosse Zahl von Vormündern, durch die Kriegswirren militärisch in Anspruch genommen, sich in der faktischen Unmöglichkeit befanden, rechtzeitig Rechnung zu legen.

Von den 4997 im Berichtsjahr fällig gewesenen Vogtsrechnungen sind noch ausstehend: 10 im Amtsbezirk Pruntrut, 3 im Amtsbezirk Münster, je 2 in den Amtsbezirken Interlaken und Biel und je 1 in den Amtsbezirken Frutigen, Ober-Simmenthal, Aarwangen, Trachselwald, Freibergen und Laufen.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

Dreizehn Gesuchen um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht bzw. dem bernischen Landrecht wurde entsprochen. Eines wurde vor seiner Erledigung zurückgezogen.

E. Handelsregister.

Nach den Berichten unseres Inspektorats sind während des Berichtsjahres in den Übertragungen vom Journal in die Hauptbücher weniger Rückstände als in frühern Jahren zu verzeichnen.

Dagegen werden die als besonderes Heft zu führenden Verzeichnisse bzw. Listen der persönlich haftenden Mitglieder von Genossenschaften immer noch nicht entsprechend den bundesrätlichen Vorschriften behandelt, so dass vielfach eine klare Über-

sicht über den Personalbestand und die Möglichkeit einer leichten Kontrollierung desselben fehlt.

Ferner wird vielerorts unterlassen, die Verzeichnisse der im Firmenbuch eingetragenen Personen und das Archivregister zu erstellen oder ordnungsgemäss nachzuführen.

Der inspizierende Beamte dringt jeweilen darauf, dass die gerügten Mängel gehoben und die einschlägigen Vorschriften der eidgenössischen Handelsregistergesetzgebung gewissenhafter befolgt werden.

Die zur Behandlung bzw. Untersuchung gelangten Handelsregisteranstände bieten im grossen und ganzen kein besonderes Interesse. Den meisten Fällen lag wie üblich die Frage zugrunde, ob die in Art. 13, Schlussalinea, der bundesrätlichen Verordnung vom 6. Mai 1890 aufgestellten Requisite — Warenlager im durchschnittlichen Werte von Fr. 2000 und Jahresumsatz von Fr. 10,000 — gegeben seien oder nicht. Die betreffenden Anstände erledigten sich in der Mehrzahl während der Untersuchung auf gütlichem Wege.

Von den übrigen in Handelsregisteranständen getroffenen Entscheidungen mögen nur folgende hier Erwähnung finden:

1. Als „gewerbmässig“ ist ein Betrieb dann aufzufassen, wenn eine Person darin ihren Beruf, die Nutzbarmachung ihres Vermögens und ihrer Arbeitskraft sucht; wenn sie darin ihre soziale Existenz begründet.

2. Die Eintragspflicht einer Kollektivgesellschaft im Sinne des Art. 552 O. R. ist nur dann gegeben, wenn die in Art. 13, Schlussalinea, der bundesrätlichen Verordnung vom 6. Mai 1890 aufgestellten Kriterien zutreffen.

3. Entgegen der im Handbuch für die Handelsregisterführer von Dr. Sigmund vertretenen Auffassung kann die Kompetenz einer kantonalen Aufsichtsbehörde in Handelsregistersachen streng genommen einzig dem Regierungsrat zuerkannt werden. Es ergibt sich dies aus Art. 864 O. R. in Verbindung mit Art. 25, Absatz 2, und Art. 26, Absatz 2, der bundesrätlichen Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890. Der Justizdirektion kommt lediglich die Bedeutung einer Instruktionsbehörde zu.

F. Administrativjustiz.

In Übereinstimmung mit dem ebenfalls zur Stellungnahme eingeladenen Verwaltungsgericht wurde in einem Kompetenzkonflikt dem Obergericht darin zugestimmt, dass die Zivilgerichte nicht berufen sind, über einen seitens einer Gemeinde gegenüber einem Privaten geltend gemachten Anspruch betreffend Parzellarvermessungskosten zu entscheiden.

G. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Gesamtbetrag von Fr. 380,818.

H. Verschiedenes.

1. Die Zahl der Einfragen und Anstände, welche auf die Anwendung des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der zudienenden Ausführungserlasse Bezug haben, hat sich, soweit den Geschäftsbereich der

Justizdirektion betreffend, gegenüber den beiden Vorjahren bedeutend vermindert. Mag diese Tatsache teilweise auch auf die kriegerischen Wirren und die militärische Inanspruchnahme vieler Funktionäre zurückzuführen sein, so haben wir doch auf Grund der gemachten Beobachtungen die erfreuliche Überzeugung gewonnen, dass sich Behörden und Beamte mit dem neuen Recht nach und nach vertraut machen und dass — namentlich im Gebiete des Vormundschafts- und Grundbuchwesens — die neue Gestaltung der Verhältnisse infolgedessen weniger Schwierigkeiten und Zweifel bereitet.

2. Über die Tätigkeit des Handelsgerichts und die von demselben gemachten Erfahrungen wird ein besonderer Bericht dieser Behörde eingehende Mitteilungen machen. Dieser Bericht wird demjenigen des Obergerichts angefügt sein.

3. Soweit die in Art. 113 bzw. Art. 74 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. vorgesehenen Gülterschätzungskommissionen betreffend, ist zu bemerken, dass von der durch diese Institution geschaffenen Möglichkeit, den Übernahmepreis von Liegenschaften bei Erbteilungen festsetzen zu lassen, in 13 Fällen Gebrauch gemacht wurde. Es fanden derartige Schätzungen statt: in den Amtsbezirken Aarwangen (4), Fraubrunnen (2), Frutigen (4), Seftigen (2) und Wangen (1).

Eine Schätzung zum Zwecke der Errichtung einer Gült oder eines Schuldbriefes wurde in keinem Fall nachgesucht.

Gemäss § 2 der Verordnung vom 17. September 1912 wurden als zweites Mitglied der Schätzungskommission vom Regierungsrat gewählt: für den Amtsbezirk Büren: Rudolf Schaller, Landwirt in Diessbach (Stellvertreter: Gemeindeschreiber Staufer in Rütli); für den Amtsbezirk Seftigen: Ernst Guggisberg, Landwirt in Zimmerwald (Stellvertreter: Alfred Glaser, Landwirt in Belp); für den Amtsbezirk Wangen: Johann Reber-Hubler in Niederbipp (Stellvertreter: Grossrat Johann Bösiger in Wanzwil).

4. Dem Beschlusse der Einwohnergemeindeversammlung von Zollikofen vom 25. April 1914, betreffend die Bildung von Gewerbegerichten unter Anschluss an die Gewerbegerichte der Stadt Bern, wurde im Sinne des § 2 des Dekrets vom 22. März 1910 die Genehmigung erteilt.

5. Aus den vom Grossen Rate im Berichtsjahre gemäss den Anträgen des Regierungsrates getroffenen Entscheidungen über hängige Expropriationsgesuche verdient folgende — vom Bundesgericht auf erhobene Beschwerde der Expropriaten hin geschützte — Erwägung besondere Erwähnung: Ist eine Gemeinde eine zugestandenermassen im öffentlichen Verkehrsinteresse liegende Strassenkorrektur aus Gründen finanzieller Natur nur dann auszuführen imstande, wenn ihr gestattet wird, die *ganzen* durch die neue Strassenfluchtlinie betroffenen Grundstücke, nicht nur die vor dieser Linie liegenden Flächen zu erwerben, und wird ihr damit die Möglichkeit gegeben, den durch die Korrektur zu gewärtigenden Mehrwert der Restparzellen zur teilweisen Deckung der Kosten des Korrektionsunternehmens herbeizuziehen, so kann in

der in diesem Sinn und Umfang gewährten Erteilung des Expropriationsrechts eine Verletzung der gesetzlichen und verfassungsmässigen Eigentums Garantien nicht erblickt werden.

6. Die bereits im Jahre 1913 in 12 Fällen verwirklichte Absicht des Staates, das noch im Eigentum der betreffenden Funktionäre stehende Mobiliar der Amtsschreibereien, Gerichtsschreibereien und Betriebungsämter zu erwerben, wurde in weitem 10 Fällen realisiert. Sofern der hierfür ausgesetzte Kredit auf zwei weitere Jahre bewilligt wird, dürfte es möglich sein, sämtliches zurzeit noch im Eigentum der in Frage kommenden Bezirksbeamten stehende Bureau mobiliar zuhanden des Staates zu erwerben.

7. Durch Regierungsratsbeschluss vom 10. November 1914 wurde, vorbehaltlich der Genehmigung des Grossen Rates, für einen ostseitigen Flügelanbau an das Obergerichtsgebäude nach dem von der Firma Bracher & Widmer ausgearbeiteten Projekt ein Kredit von Fr. 170,000 bewilligt.

Der Regierungsrat hatte anfangs 1914 ein billigeres Projekt im Voranschlag von Fr. 115,000 vorgesehen, welches sich auf einen einfachen ostseitigen Flügelanbau und den Ausbau des nordseitigen Parterres beschränkte. Dieses Projekt wurde jedoch wieder fallen gelassen, da es vom Obergericht als den vorhandenen Bedürfnissen nicht genügend erachtet worden war.

Das neue Projekt, mit dessen Ausführung sich das Obergericht befriedigt erklärt hat, sieht eine Verlängerung der gegenwärtigen Hauptfassade ostwärts bis an das zulässige Baualignment nebst einem anschliessenden ostseitigen Flügelanbau vor. Es bedeutet eine erhebliche Vergrösserung gegenüber dem früheren Projekt.

8. Wie alle Jahre hatte die Justizdirektion in beträchtlicher Zahl zu erledigen: Rogatorien, Requisitoriale, Gesuche um Vermittlung von Nachlassliquidationen betreffend auswärts verstorbene Berner, Gesuche um Bewilligung höherer Bureauentschädigungen, Vermehrung des Angestelltenpersonals und dergleichen mehr.

Auch die Erstattung der zu den Vorträgen anderer Direktionen abzugebenden Mitberichte und die Begutachtung der uns von andern Behörden unterbreiteten Rechtsfragen nahm viel Zeit in Anspruch.

9. Das Rechnungs- beziehungsweise Anweisungswesen wickelte sich ohne nennenswerte Störungen ab. Erhebliche Mehrarbeit verursachte im letzten Viertel des Berichtsjahres, im Hinblick auf den Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 1914 betreffend die Besoldungen der im aktiven Militärdienst stehenden Beamten und Angestellten des Staates, die Aufstellung der der Kantonsbuchhalterei monatlich einzureichenden Besoldungslisten.

10. Die Zahl der von der Justizdirektion im Berichtsjahr erledigten Geschäfte hat sich vermutlich infolge der Kriegswirren gegenüber dem Vorjahre um zirka 700 vermindert; dieselbe beträgt 2079.

Bern, 29. März 1915.

Der Justizdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Mai 1915.

Test. Der Staatsschreiber: Kistler.